

2007/AB
vom 22.07.2025 zu 2474/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.409.032

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2474/J-NR/2025

Wien, am 22. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Paul Hammerl, MA und weitere haben am 22.05.2025 unter der **Nr. 2474/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Schädigt die mangelhafte Preisregulierung von Fernwärmemonopolisten die wehrlosen Konsumenten?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *In welchem Umfang wurden die Aufgaben gemäß § 8 Preisgesetz 1992 zur Regulierung der Fernwärmeanbieter an die Landeshauptleute übertragen?*
 - *Mit welchem Rechtsakt zu welchem Datum wurden die Aufgaben übertragen?*
- *Wurden die Aufgaben an alle Landeshauptleute im gleichen Umfang übertragen?*
 - *Wenn nein, wie ist dies zu begründen, und worin liegt die Unterscheidung?*
- *An wen wurden in welchem Umfang die Aufgaben konkret übertragen?*

Mit Delegierungsbescheiden gemäß § 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992 (PreisG) wurden Landeshauptleute beauftragt, die auf Grund des § 8 Abs. 1 PreisG zustehenden Befugnisse für Fernwärme an Stelle des seinerzeitigen Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. des seinerzeitigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auszu-

üben und durch Bescheid volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für näher bestimmte Unternehmen und deren Rechtsnachfolger zu bestimmen. Dabei liegt es im Ermessen der Landeshauptleute, ob eine behördliche Preisbestimmung vorgenommen wird oder nicht. Folgende Delegierungsbescheide, die in Preisregulierungen durch Landeshauptmänner mündeten, wurden erlassen:

- Bescheid des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21.12.1982, Zl. 36.979/3-III-7/82 an den Landeshauptmann von Oberösterreich
- Bescheid des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13.11.1985, Zl. 36.988/2-III-7/85 an den Landeshauptmann von Oberösterreich
- Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2.9.1992, Zl. 36.985/2-III/7/92 an den Landeshauptmann der Steiermark
- Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2.9.1992, Zl. 36.981/2 - III/7/92 an den Landeshauptmann der Steiermark
- Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11.11.1996, Zl. 56.093/7-X/A/4/96 an den Landeshauptmann von Wien

Die Delegierungen erfolgten gemäß § 8 Abs. 2 PreisG und betreffen die Bestimmung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises für Fernwärme eines konkreten Unternehmens bzw. seiner Rechtsnachfolger. Dabei liegt es im Ermessen des jeweiligen Landeshauptmanns, ob im konkreten Fall eine behördliche Preisbestimmung vorgenommen wird oder nicht.

Zur Frage 4

- *Welche inhaltlichen Vorgaben, Richtlinien und ähnliches wurden erlassen, welche die Landeshauptleute bei der Sicherstellung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen zu beachten haben?*
 - *Unterscheiden sich diese Vorgaben zwischen den einzelnen Bundesländern?*
 - *Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede konkret, und wie sind diese zu begründen?*

Hinsichtlich der Festlegung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises gelten die verfassungsrechtlichen Schranken. Die festgelegten Preise haben sich dabei an den Kosten des Erzeugers zu orientieren und einen angemessenen Gewinnaufschlag vorzusehen (vgl. dazu VwGH 89/17/0167).

Es gibt keine Kriterien, die alleine davon abhängen, in welchem Bundesland die Fernwärme produziert wird.

Zur Frage 5

- *Welche rechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen wurden gesetzt, um sicherzustellen, dass die übertragenen Regulierungsaufgaben durch die Landeshauptleute effizient, sparsam und zweckmäßig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen werden?*

Bei den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung handelt es sich um verfassungsgesetzlich verankerte Maßstäbe (siehe VfSlg 11.294/1987). Die FernwärmeverSORGUNG dient einer örtlich gegebenen Bedarfsdeckung. Die Landeshauptleute können mit den entsprechenden Kenntnissen der regionalen Energie- und Wärmeversorgung und der hierfür bestehenden Organisation die Zuständigkeiten nach dem PreisG grundsätzlich einfacher und effizienter vollziehen. Dabei gelten die verfassungsmäßigen Grundsätze gleichermaßen.

Sichergestellt wird die effiziente, sparsame und zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse zudem dadurch, dass eine Preiskommission nach § 8 Abs. 2 PreisG – auf Landesebene zusammengesetzt aus der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer im jeweiligen Bundesland – vom Landeshauptmann anzuhören ist. Damit ist gesichert, dass die regionalen Berufsvertretungen bei der Beurteilung eingebunden werden und Entscheidungen auf einer sachadäquaten Basis getroffen werden können.

Zur Frage 6

- *Welche konkreten Regulierungsverfahren werden von den einzelnen Landeshauptleuten angewendet, um eine wirksame Preisregulierung im Bereich der Fernwärme sicherzustellen?*
 - *Gibt es hierzu standardisierte Verfahrensschritte, Prüfkriterien oder Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium?*
 - *Wenn ja, wie gestalten sich diese im Einzelnen?*

Die Landeshauptleute haben die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise für Fernwärme anstelle des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus auszuüben und dabei dieselben Vorschriften anzuwenden. Über den Preisbescheid hat der Landeshauptmann den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu informieren. Konkrete Verfahren über die Festlegung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises hängen von den jeweiligen Erzeugungsmethoden ab.

Zur Frage 7

- *Welche FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN in Österreich unterliegen aktuell einem behördlich festgelegten Höchstpreis gemäß Preisgesetz? (Bitte um detaillierte Auflistung der betroffenen Unternehmen und Versorgungsgebiete)*
 - *Welche Versorgungsgebiete bzw. Netze sind jeweils davon betroffen?*

Nach dem Preisgesetz unterliegen aktuell die folgenden Fernwärmeverunternehmen einer Preisregulierung:

- Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
- eww ag (ehem. Elektrizitätswerk Wels AG)
- LINZ STROM GAS WÄRME GmbH
- Energie Graz GmbH
- Energie Steiermark Wärme GmbH
- WIEN ENERGIE GmbH

Zur Frage 8

- *Werden durch Ihr Ressort laufend systematische Preisbeobachtungen, Marktanalysen oder Preisvergleiche im Bereich der Fernwärme durchgeführt?*
 - *Wenn ja, in welcher Form und in welchen Intervallen?*
 - *Wenn nein, aus welchen Gründen wird auf solche Maßnahmen verzichtet?*

Neben anlassbezogenen Analysen im Fernwärmebereich wird seitens des BMWET für alle Haushaltsenergiebereiche, und so auch im Fernwärmebereich, regelmäßig - mindestens einmal pro Monat - eine Preisbeobachtung bzw. ein Preisvergleich durchgeführt.

Einerseits erfolgt basierend auf der monatlich von der Statistik Austria veröffentlichten Inflationsdetailstatistik ein Inflationsmonitoring, welches auch die Preise im Fernwärmebereich umfasst und deren Entwicklung festhält und analysiert. Andererseits werden, basierend auf den auf Eurostat eingemeldeten Daten und falls für die jeweiligen Länder vorhanden, Vergleiche mit den anderen EU-Mitgliedsländern gezogen. Hinsichtlich der Analysen und Preisbeobachtungen wird neben den veröffentlichten Daten seitens der Statistik Austria und Eurostat auch auf weitere Quellen zurückgegriffen, so unter anderem auf WIFO- und IHS-Berichte etc. Eine Preisüberwachung ist zudem im Rahmen des EAG vorgesehen und wird laufend verbessert. Schließlich verpflichtet die RED III (RL (EU) 2023/2413) die Mitgliedstaaten dazu, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen, der die Transparenz und Wahlfreiheit für Verbraucher sicherstellt, den Wettbewerb bei der Wärmeeinspeisung

durch Drittanbieter ermöglicht und technologische Öffnung und Sektor-Kopplung (Strom/Wärme) fördert.

Zur Frage 9

- *Welche Informationen und Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort vor, die erklären, weshalb der durch die Stadt Wien festgesetzte Höchstpreis für Fernwärme nahezu doppelt so hoch ist wie jener der Stadt Linz, obwohl beide Versorgungsunternehmen einen vergleichbaren Erzeugungsmix aufweisen? (Berechnungsgrundlage: 70m2 Wohnung mit 5.000 kWh Wärmeverbrauch pro Jahr)*
 - *Wie lässt sich der Unterschied sachlich erklären?*

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

